

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : MAI 2017

AUS DEM INHALT

- > Änderungen im Kinderbetreuungsgeldgesetz ab 1.3.2017
- > Kleinunternehmerregelung für ausländische Vermieter
- > Registrierkasse: Vorsätzliche Nichtbeachtung des Manipulationsschutzes
- > Gewinnfreibetrag: 2017 wieder breitere Wertpapierauswahl

» Husch-Pfusch-Prämie »

Immer wieder werden Normunterworfenen mit übereilt beschlossenen Regelungen konfrontiert, die entweder unrealistische Zeitvorgaben beinhalten oder überhaupt so schlecht durchdacht sind, dass bereits vor Inkrafttreten Änderungen nötig werden. Man erinnere sich beispielsweise an die zweimalige Verschiebung der neuen Wertpapierbesteuerung 2011 und 2012. Aktuelles Beispiel ist auch die Verpflichtung zur Meldung der Registrierkassen beim BMF, die viele Kassenhersteller und in weiterer Folge Unternehmer vor oft unlösbare Aufgaben stellt.

Was sich die Bundesregierung allerdings mit der neuen Investitionszuwachsprämie geleistet hat, lässt alles bisher Erlebte weit hinter sich. Eine – vor allem angesichts des Volumens von EUR 175 Mio. – derart dilettantische Legistik wäre eher einer Bananenrepublik würdig. Förderanträge konnten schon gestellt werden, bevor die Richtlinie überhaupt beschlossen wurde. Und während Juristen rätseln, was z.B. mit „Realitätenwesen“ (ausgenommen von der Förderung) genau gemeint sei, erfährt der Antragsteller, dass die Mittel für das Jahr 2017 nun bereits ausgeschöpft seien. Wenige Tage davor wurde der Kreis der Antragsteller auch noch um Freiberufler erweitert, die aber kaum in den Genuss der Förderung kommen können, da die Mittel ja bereits nicht mehr vorhanden sind.

Seriöse Investoren erwarten sich Kalkulierbarkeit und Planungssicherheit, nicht aber einen völlig absurden Wettlauf um die möglichst schnelle Einreichung von halb durchdachten Projekten. Am Ende verbleibt dann auch bei sinnvollen Maßnahmen ein schaler Nachgeschmack.

» Änderungen im Kinderbetreuungsgeldgesetz ab 1.3.2017 »

Mit 1.3.2017 ersetzt das „Kinderbetreuungsgeld-Konto“ die bisherigen vier Varianten des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes.

Daneben besteht wie bisher das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld. Zwischen diesen Varianten besteht weiterhin ein Wahlrecht. Zusätzlich wurde als neue Leistung noch ein Partnerschaftsbonus geschaffen.

Pauschalvariante als Grundvariante

In der Grundvariante (Dauer bis zum ersten Geburtstag des Kindes) steht ein Betrag von täglich EUR 33,88 zu. Die Anspruchsdauer des pauschalen Kinderbetreuungsgeld-Kontos kann auf bis zu 851 Tage (28 Monate) ab Geburt des Kindes verlängert werden (flexible Inanspruchnahme). Bei einer verlängerten Anspruchsdauer verringert sich die Höhe des Tagesbetrages im gleichen Verhältnis. Zu beachten ist allerdings, dass in allen Varianten das Kinderbetreuungsgeld wie schon bisher erst nach Ende des Wochengeldbezugs (acht bzw. zwölf Wochen nach Geburt) gewährt

wird, sodass in der Grundvariante der Bezug zumeist nur für neun oder zehn Monate möglich ist.

Wie bisher können sich die Eltern maximal zweimal beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes abwechseln. Diesfalls kann sich die Bezugsdauer erhöhen.

Anspruchsdauer ist verbindlich festzulegen

Die Anspruchsdauer ist bei erstmaliger Antragstellung verbindlich festzulegen. Die festgelegte Anspruchsdauer ist auch für den anderen Elternteil bindend. Eine einmalige Änderung der Dauer pro Kind ist unter bestimmten Umständen zulässig.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld und Partnerschaftsbonus

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld kann bis zu 365 Tage bzw. bei wechselnder Inanspruchnahme bis zu 426 Tage bezogen werden. Wird das Kinderbetreuungsgeld für dasselbe Kind zu annähernd gleichen Teilen (d.h. ein Elternteil zu mindestens 40 %, der andere zu maximal 60 %) und mindestens im Aus-



maß von jeweils 124 Tagen bezogen, erhält jeder Elternteil auf Antrag EUR 500,00 Partnerschaftsbonus als Einmalzahlung.

ECA-Steuertipp:

Bei allen Varianten des Kinderbetreuungsgeldes gibt es strenge Zuverdienstgrenzen, deren Überschreiten zur Rückzahlung des Betreuungsgeldes führen kann. Diese Grenzen sind je nach Variante unterschiedlich. So gibt es bei der pauschalen Variante eine individuelle Zuverdienstgrenze, die bei Gutverdienern recht hoch sein kann. Wer also während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld einer Erwerbstätigkeit nachgehen möchte – was gerade bei Selbständigen oft der Fall sein wird – sollte unbedingt schon bei Auswahl der Variante die Zuverdienstgrenzen beachten.

» Kleinunternehmerregelung für ausländische Vermieter »

Seit 1.1.2017 ist ein Unternehmer umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer, wenn sein Unternehmen im Inland betrieben wird. Vermieter, die im Ausland ansässig sind, jedoch im Inland ihr Unternehmen betreiben (Wohnungen, die im Inland liegen, vermieten), die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nutzen.

Bisher galt, dass neben der Umsatzgrenze von EUR 30.000,00 netto der Wohnsitz des Unternehmers bzw. der Sitz der Gesellschaft in Österreich sein musste, um in den Anwendungsbereich der Kleinunternehmerregelung zu fallen. Anstelle der Voraussetzung der Ansässigkeit in Österreich ist seit 1.1.2017 ein Unternehmer Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, wenn das Unternehmen im Inland betrieben wird.

Als Unternehmen bezeichnet das Umsatzsteuergesetz jede gewerbliche oder berufliche Tätigkeit, die nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen ausgeübt wird. Somit stellt die Vermietung einer Eigentumswohnung ein Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar.

Umsatzsteuererklärungen entfallen

Aufgrund der Gesetzesänderung können künftig Vermieter, die zwar im Ausland ansässig sind, jedoch im Inland ihr Unternehmen betreiben (Wohnungen, die im Inland liegen, vermieten), die Anwendung der Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen.

Das ist eine wesentliche Vereinfachung. So entfällt für jene Vermieter, deren Mieteinnahmen EUR 30.000,00 netto nicht übersteigen, die Pflicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen.

Das einmalige Überschreiten der Umsatzgrenze um nicht mehr als 15 % (= EUR 34.500,00) innerhalb eines Zeitraumes von fünf Kalenderjahren ist wie bisher für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nicht schädlich. Da die Vermietung nicht umsatzsteuerpflichtig zu erfolgen hat, können sich daher Preisgestaltungsmöglichkeiten ergeben.

Keine Vorsteuern für Investitionen

Diesbezüglich gilt es jedoch zu beachten, dass Vermieter, die unter den Anwendungsbereich der Kleinunternehmerregelung fallen, keine Vorsteuern insbesondere für Investitionen geltend machen können. Eine Geltendmachung von Vorsteuern ist nur möglich, wenn auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet wird. Im Einzelfall sollte daher vor größeren Investitionen im Zusammenhang mit der Wohnraumvermietung geprüft werden, ob die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung vorteilhaft ist.

ECA-Steuertipp:

Ein Wechsel von einer umsatzsteuerpflichtigen Vermietung zu einer umsatzsteuerfreien Vermietung (z.B. Kleinunternehmerregelung) kann zu Nachzahlungen von geltend gemachten Vorsteuern führen. Ob ein Wechsel möglich und sinnvoll ist, muss anhand der Umstände im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden.



» Registrierkasse: Vorsätzliche Nichtbeachtung des Manipulationsschutzes »

Seit dem 1.1.2016 gilt die Registrierkassenspflicht. Ab dem 1.4.2017 gilt zudem die Verpflichtung, Aufzeichnungen einer Registrierkasse durch eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulation zu schützen.

Dazu bedarf es einer Registrierkasse, die der Registrierkassensicherungsverordnung (RKSv) entspricht und einer Implementierung des ebenso vorgeschriebenen Manipulationsschutzes, sowie der Registrierung der Einrichtungen

über FinanzOnline und einer erfolgreichen Startbelegprüfung.

Wird dieser gesetzlichen Verpflichtung vorsätzlich nicht rechtzeitig nachgekommen, droht nach den Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes eine Geldstrafe von bis zu EUR 5.000,00.

Ob eine vorsätzliche Nichterfüllung der Verpflichtung, eine manipulationsgeschützte Registrierkasse zu verwenden, vorliegt oder nicht, ist im Einzelfall von

» Gewinnfreibetrag: 2017 wieder breitere Wertpapierauswahl »

Natürliche Personen und Gesellschafter von Mitunternehmerschaften (z.B. OG, KG), die Einkünfte aus einer betrieblichen Tätigkeit (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit) erzielen, dürfen 2017 neben Wohnbauanleihen auch wieder andere Wertpapiere erwerben, um den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag auszunutzen.

Der Gewinnfreibetrag beträgt maximal 13 % des Gewinns. Für Gewinne bis EUR 30.000,00 steht der Grundfreibetrag in Höhe von 13 % des Gewinnes (maximal EUR 3.900,00) zu. Es ist nicht erforderlich, dafür Investitionen zu tätigen. Übersteigt der Gewinn EUR 30.000,00, kann zusätzlich zum Grundfreibetrag ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden. Voraussetzung dafür ist, dass im gleichen Kalenderjahr „begünstigte Wirtschaftsgüter“, nämlich bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens oder bestimmte Wertpapiere, angeschafft werden.

Seit 2013 gilt beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag eine Einschränkung durch eine Staffelung des Prozentausmaßes (maximaler Gewinnfreibetrag EUR 45.350,00).

Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen

Im Zuge der Steuerreform 2014 wurde hinsichtlich der begünstigten Wirtschaftsgüter beschlossen, dass Unternehmer neben bestimmten körperlichen Wirtschaftsgütern nur noch in Wohnbauanleihen investieren dürfen, um den Gewinnfreibetrag zu nutzen. Die Maßnahme war laut den gesetzlichen Übergangsbestimmungen allerdings auf drei Jahre befristet und wurde im Zuge der letzten Gesetzesänderungen auch nicht in eine Dauerlösung überführt.

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen, darf daher wieder in andere – unter Umständen ertragreichere – Wertpapiere investiert werden. Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die auch zur Deckung von Personalrückstellungen verwendet werden dürfen, wie etwa Bundesanleihen, Bankschuldverschreibungen, Industrieobligationen, Options- und Umtauschanleihen, bestimmte Investment- und Immobilienfonds sowie Garantiezertifikate.

der Abgabehörde zu prüfen und auch zu beweisen.

Kein Vorsatz?

Nach Ansicht des Finanzministeriums kann von einer vorsätzlichen Nichtbeachtung nicht ausgegangen werden, wenn der Unternehmer

- über eine Registrierkasse verfügt, die der Kassenrichtlinie entspricht und mit dieser die Einzelaufzeichnungspflicht und Belegerteilungspflicht erfüllt,
- Belege über die getätigten Barumsätze lückenlos erteilt und
- zumindest glaubhaft macht, dass er die RKSv-konforme Beschaffung und/oder die Umrüstung der Registrierkasse bei einem Kassenhersteller oder einem Kassenhändler bis Mitte März 2017 bereits beauftragt hat, sodass die Säumnis nicht in seiner Sphäre gelegen ist.

Bei einem derart gelagerten Sachverhalt kann nach Ansicht der Finanz daher von einer Strafe abgesehen werden.

Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung ohne Verzug

Kann somit der gesetzlichen Verpflichtung zur Implementierung eines Manipulationsschutzes für die Registrierkasse etwa nur aufgrund von Lieferengpässen der Registrierkassenhändler nicht rechtzeitig bis zum 1.4.2017 nachgekommen werden, wird in der Regel von der Verhängung einer Strafe abgesehen.

Dennoch ist zu beachten, dass Straffreiheit nur dann eintreten kann, wenn die Beschaffung des Manipulationsschutzes (im Sinne der oben angeführten Kriterien) ordentlich betrieben wird. Nach der möglichst zeitnahen Aktualisierung des Registrierkassensystems und der Beschaffung einer Signaturerstellungseinheit müssen in der Folge ohne Verzug alle weiteren Schritte der Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung gesetzt werden.

> WWW.ECA.AT >

hier finden Sie den ECA Monat Online und Beiträge zu folgenden weiteren Themen:

- » Welche Stipendien sind seit 2017 steuerfrei oder steuerpflichtig?
- » Erben von Grundstücken kann teuer kommen
- » Vorsteuerabzug bei gebraucht gekauften E-Autos
- » Neue Investitionsförderung für KMU

ECA ist eine Vereinigung von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsfirmen sowie Unternehmensberatern in Österreich. ECA-Partner verbinden Branchenverständnis und Qualitätsstandards zur Sicherung kundenorientierter Lösungen für Unternehmen und Private. ECA steht für "Economy Consulting Auditing"; die Wirtschaft bestmöglich beraten und im Bewusstsein unserer hohen Verantwortung prüfen ist unsere Leitlinie.

www.eca.at

Die ECA-Partner sind Mitglied von Kreston International, einer weltweiten Vereinigung von Wirtschaftsprüfern, Steuer- und Unternehmensberatern.



Die Zukunft im Griff.



Enzinger & Mosser
Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung



ECA SINGER UND KATSCHNIG
Steuerberatungs GmbH

ECA ECA MAG. PICHLER
Wirtschaftstreuhand GmbH



ECA SCHREINER & STIEFLER
Steuerberatungsgruppe



ECA PFANNER UND FARMER
Steuerberatung GmbH
TREUHAND AM BODENSEE



ECA HAINGARTNER UND PFNADSCHEK
Steuerberatung GmbH

ECA MAG. REITER & PARTNER
Wirtschaftstreuhand GmbH



ECA TREUHAND PARTNER
Steuerberatung



B&B
BOLLENBERGER & BOLLENBERGER
Beratungsgruppe



ECA LIRSCH
Steuerberatungs GmbH

WIESINGER-TREUHAND



ECA SCHMIDT UND HERTWICH
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.



PARTNER-TREUHAND



ACHLEITNER + PARTNER
Steuerberatung GmbH

ECA DOBERNIK UND PARTNER
Steuerberatung GmbH



PARZER
Steuerberatung GmbH



ECA WEGER & PARTNER
Steuerberatungs GmbH



ECA GRIESSER HOFSTÄDTER UND KEILER
Steuerberatungs GmbH

...



Das österreichische
Steuerberaternetzwerk

LIENZ PURKERSDORF SPITTAL VÖCKLABRUCK WELS WR. NEUSTADT WIEN

IMPRESSUM Für den Inhalt verantwortlich: ECA Partner GmbH, Stampfergasse 15, 5541 Altenmarkt. Vorbehaltlich Druck- oder Satzfehler.